

## Gebührentarif für die Kontrolle der Feuerungsanlagen

vom 22. Januar 2014

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 2, Art. 43 und Art. 48 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01; USG) vom 7. Oktober 1983 sowie in Anwendung von Art. 4 der Verwaltungsgebührenordnung (sGS 821.1) und gestützt auf Nr. 26.30 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) folgenden Gebührentarif:

Öl- und Gasfeuerungen	<u>Art. 1</u> <sup>1</sup> Periodische Kontrolle:	
	Einstufige und modulierende Brenner bis 70 kW Feuerungswärmeleistung	Fr. 95.-- exkl. MwSt.
	Zweistufige Brenner bis 70 kW Feuerungswärmeleistung	Fr. 115.-- exkl. MwSt.
	Zweistoff-Feuerungsanlagen Öl/Gas bis 70 kW Feuerungswärmeleistung (4 Messungen)	Fr. 175.-- exkl. MwSt.
	Einstufige und modulierende Brenner 71 kW – 1MW Feuerungswärmeleistung	Fr. 115.-- exkl. MwSt.
	Zweistufige Brenner 71 kW – 1MW Feuerungswärmeleistung	Fr. 125.-- exkl. MwSt.
	Zweistoff-Feuerungsanlagen Öl/Gas 71 kW – 1MW Feuerungswärmeleistung	Fr. 185.-- exkl. MwSt.

<sup>2</sup> Die Stadt erhebt für den administrativen Aufwand eine Gebühr von Fr. 30.-- (nicht mehrwertsteuerpflichtig). Diese Gebühr ist in Abs. 1 inbegriffen.

<sup>3</sup> Für Abnahme- und Stichprobemessungen sowie für Nachkontrollen gelten die gleichen Tarife wie für die periodischen Kontrollen.

Holzfeuerungen	<u>Art. 2</u>	
	<sup>1</sup> Abnahme- oder Erstkontrollen (pro Wohneinheit oder im gleichen Betrieb jeweils bis zwei Feuerungen)	Fr. 45.-- exkl. MwSt.
	ab der dritten Anlage: pro Anlage zusätzlich	Fr. 10.-- exkl. MwSt.
	<sup>2</sup> Periodische Kontrollen oder Nachkontrollen:	
	- ohne Beanstandung	Fr. 35.-- exkl. MwSt.
	- mit Beanstandung	Fr. 50.-- exkl. MwSt.
<sup>3</sup> Kontrolle auf Grund von Klagen (nach Aufwand). Die Kontrolle geht zu Lasten des Anlagenbetreibers, sofern die Anlage zu beanstanden ist.	Fr. 80.--/Stunde	
<sup>4</sup> Aschenschnelltest (nach Aufwand) maximal	Fr. 120.-- exkl. MwSt.	
<sup>5</sup> Aufwand der Gemeinde	nach Aufwand gemäss Nr. 26.30 Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5)	

Gemeinsame Bestimmungen	<u>Art. 3</u>	
	<sup>1</sup> Die Kosten für die periodischen Feuerungskontrollen und den administrativen Aufwand werden gestützt auf Art. 2 USG dem Besitzer der Anlage, respektive dessen Vertreter, belastet.	
	<sup>2</sup> Bei unentschuldigter Abwesenheit des Besitzers kann der Feuerungskontrollleur einen Unkostenbeitrag von Fr. 20.-- erheben. Bei rechtzeitiger Abmeldung (24 Stunden vor der Kontrolle) wird auf den Unkostenbeitrag verzichtet. Nicht durchgeführte Brennerservice gelten nicht als Entschuldigung.	
	Der Besitzer ist auf der Avisierungskarte auf die Regelung aufmerksam zu machen.	
	<sup>3</sup> Diese Gebühren basieren auf dem Indexstand per August 2012 (99.0 Punkte, Basis Dezember 2010) und werden im Rahmen des Landesindex der Konsumentenpreise in der Regel alle drei Jahre der Teuerung angepasst, erstmals per 1. Juli 2016.	

Schlussbestimmungen

Art. 4

Dieser Gebührentarif ersetzt alle bisherigen Tarife und wird auf 1. Februar 2014 in Kraft gesetzt.

**Stadt Wil**



Susanne Hartmann  
Stadtpräsidentin



Christoph Sigrist  
Stadtschreiber